

den noch zwei besondere Gerichtshöfe und Einzelrichter (*iudex unus* und *recuperatores*) zur Seite, nämlich:

a) Das *Centumviralgericht* (*centumviri*; daher *iudicium centumvirale*), ein aus 105 Richtern (je 3 aus den 35 Tribus) bestehender, sehr einflußreicher Gerichtshof für Civilstreitigkeiten, besonders des Familien-, Eigentums- und Erbrechtes. Später waren es 180 Richter. *Vorsitzender* war der Prätor; eine aufgesteckte Lanze (*hasta*) zeigte die Sitzungen an. Lange diente die *basilica Iulia* zum Sitzungslokale. Vor diesen Richtern erlangte die römische Beredsamkeit (die *eloquentia iudiciaria*) grofse Ausbildung.

b) *Decemviri stlitibus iudicandis* (eine Kommission, die zu den *vigintisexviri*, § 36, gehört), um 465 v. Chr. eingesetzt, untersuchte die Prozesse, welche die persönliche Freiheit berührten.

c) *Einzelrichter*. Eine Eigentümlichkeit der römischen Rechtspflege bestand darin, dafs der Magistrat, welcher die Rechtsverhandlung *in iure* eingeleitet hatte, jeden einzelnen Fall mit Übereinstimmung der streitenden Parteien bald einem einzigen Richter (*iudex unus, arbiter*) zur Entscheidung überwies, nachdem vorher der Richter, meist ein *Senator*, vereidigt (*iudex iuratus*) und über den Fall instruiert war; bald einem aus Senatoren und Rittern zusammengesetzten Kollegium (*recuperatores*, von *reciperare*, weil sie vorzüglich die Wiedererlangung von Sachen, die widerrechtlich in fremden Besitz gelangt waren, betrieben), übertrug. Diese Privatrichter waren in eine *Geschworenenliste* (*album iudicum, iudices iurati*) eingetragen, die alljährlich vom Prätor neu aufgestellt wurde. Der Kläger (*actor* im Civilprozefs, *accusator* im Kriminalprozefs) schlug den Richter vor (*iudicem ferre*, *Cic. de orat.* 2, 65 und 70), der Beklagte (*reus*) konnte ihn aber verweigern (*reicere, eierare iudicem*, *Cic. Verr.* 2, 12).

Später stellte statt des Prätors der *Kaiser* die Geschworenenliste auf, dessen Macht indes beim Civilprozefs ziemlich beschränkt war. Er konnte aber wegen fehlerhaften Verfahrens das Urteil der Richter kassieren und *Appellationen* annehmen, während es vom kaiserlichen Urteile keine Appellation an eine andere Instanz gab.

3. In den italischen *Municipien* und in den *Kolonien* hatten die Magistrate, in den *Präfecturen* die *praefecti* die Rechtsprechung, d. h. sie wiesen die zu befolgenden Paragraphen an und bestellten aus dem *album decurionum* (Senatoren) das Gericht (*iudicium*). In den *Provinzen* hielten die Statthalter auf ihren Amtreisen in den *Konventsstädten* (*conventus*, Gerichtskreisen) ihre Gerichts-